

# RS Vwgh 2002/2/20 2001/12/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2002

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §10 Abs4 Z4;

BDG 1979 §43 Abs2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/12/0049 E 4. Juli 2001 RS 2

### Stammrechtssatz

Es ergibt sich weder aus der sprachlichen Bedeutung des Wortes "Verhalten" noch aus der Bestimmung des § 10 Abs. 4 Z. 4 BDG 1979, dass von einem pflichtwidrigen Verhalten im Sinn der angeführten Vorschrift etwa nur dann gesprochen werden kann, wenn zeitlich andauernde oder wiederkehrende Handlungen des Beamten vorliegen. Auch die einmalige Tat eines Beamten kann - ungeachtet eines sonstigen dienstlichen oder außerdienstlichen Wohlverhaltens - derart schwer wiegend sein, dass durch sie der Kündigungsgrund des § 10 Abs. 4 Z. 4 BDG 1979 verwirklicht wird (Hinweis: E 22.4.1998, Zl. 98/12/0069 mwN.).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120094.X01

### Im RIS seit

08.05.2002

### Zuletzt aktualisiert am

29.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)